

# **Wegzugsbesteuerung**

**Ein auszugsweiser Überblick über mögliche steuerliche  
Konsequenzen aufgrund eines Wegzugs aus Deutschland.  
Eine Diskussionsgrundlage.**

**Westfälischer Steuerkreis  
05.05.2026**

**Dipl.-Finanzwirt (FH) Jörg Eimler\*  
Dipl.-Finanzwirt (FH) Nicolai Leschke\***

\*In nichtdienstlicher Eigenschaft.

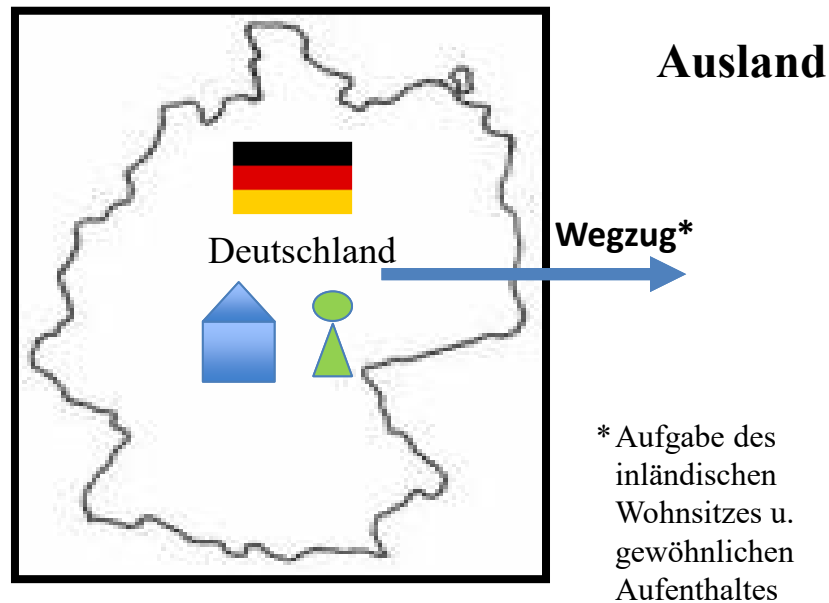
(Fassung 05.05.2026)

**A.**  
**Besteuerung eines Wegzugs aus Deutschland**

Anders formuliert:

**Welche steuerliche Konsequenzen können sich durch einen Wegzug aus Deutschland ergeben?**

# A. Allgemeines



## Welche steuerlichen Regelungen werden insbesondere mit einem Wegzug aus Deutschland in Verbindung gebracht?

- **Beendigung der unbeschränkten ESt-Pflicht**
- § 6 AStG:  
Besteuerung des Vermögenszuwachses
- § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG bzw. § 16 Abs. 3a EStG:  
Steuerentstrickung
- *Regelungen im UmwStG zur Begrenzung steuerneutraler Umwandlungen und Verletzung von Sperrfristen*  
(nachfolgend nicht weiter erörtert)
- (Erweitert) Beschränkte Steuerpflicht
- ???

## A. Allgemeines

### Erörterungen auf Grundlage eines Beispielfalles - Grundsachverhalt

---

Die deutsche Influencerin P. Beauty (nachfolgend kurz: B), geb. 29.02.2001, lebt seit ihrer Geburt in Köln und wohnt dort seit einiger Zeit in einer ihr gehörenden Eigentumswohnung. Sie ist alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin der Beauty-GmbH mit Sitz in Köln (nachfolgend kurz B-GmbH), die erfolgreich Pflege- und Kosmetikartikel verschiedener Hersteller im Wege des Einzelhandels vertreibt. Sie betreibt zudem auf medialen Plattformen wie TikTok, Facebook oder Instagram erfolgreich einen Kanal zum Thema „Mentales und körperliches Wohlbefinden“. Sie verfügt hier mittlerweile über eine beachtliche Anzahl an Followern. Der Erfolg zeigt sich auch an den Honoraren einschl. Sachzuwendungen, die sie für Auftritte, Werbemaßnahmen, Überlassung ihrer Persönlichkeitsrechte, Content-Erstellungen usw. erzielt. Die Beteiligung an der B-GmbH stellt annahmegemäß Privatvermögen dar.

B. setzt ihren Entschluss, Deutschland zu verlassen, im September 2024 um und verzieht unter Aufgabe ihres Wohnsitzes in Köln nach Dubai. Ihre ETW behält sie bei und vermietet diese ab dem 01.10.2024 an Dritte. In Dubai richtet sie sich in ihrer Wohnung in einem separaten Zimmer ein Studio ein, in dem sie die Contents ihrer Online-Beiträge für die medialen Plattformen konzipiert und mit entsprechender technischer Ausstattung produziert. Ferner nimmt sie hier nicht nur alle weiteren mit der Influencer-Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Arbeiten (vertragliche Abwicklungen, Administration) wahr, sondern auch im Wesentlichen die von ihr als Geschäftsführerin der B-GmbH maßgeblich wahrzunehmenden Aufgaben.

## **B. § 6 AStG**

### **1. Würdigung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG**

---

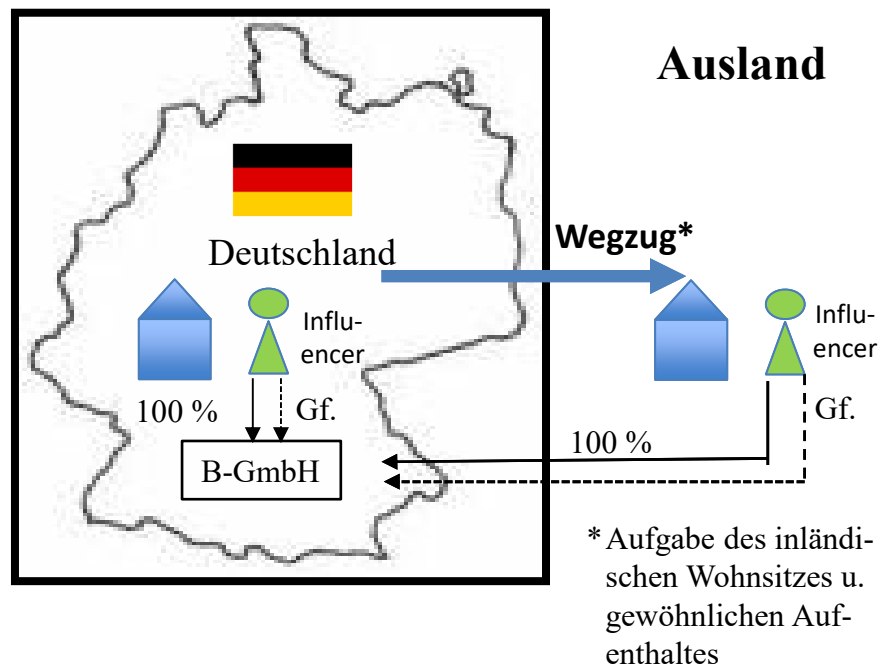
**B.**

# **Prüfung des § 6 AStG**

in der aktuellen Fassung

## **Besteuerung des Vermögenszuwachses**

# A. Allgemeines



Welche steuerlichen Regelungen werden insbesondere mit einem Wegzug aus Deutschland in Verbindung gebracht?

- **§ 6 AStG:**  
**Besteuerung des Vermögenszuwachses**
- § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG bzw. § 16 Abs. 3a EStG:  
Steuerentstrickung
- Regelungen im UmwStG zur Begrenzung steuerneutraler Umwandlungen und Verletzung von Sperrfristen  
(nachfolgend nicht weiter erörtert)
- ???

## **B. § 6 AStG**

### **1. Würdigung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG**

---

# **Prüfung des § 6 AStG**

in der aktuellen Fassung

## **Besteuerung des Vermögenszuwachses**

### **Tatbestandsmäßige Voraussetzungen**

## B. § 6 AStG

### 1. Würdigung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG

---

„Vorbehaltlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes stehen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Veräußerung von Anteilen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes zum gemeinen Wert gleich

1. die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht infolge der Aufgabe des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. die unentgeltliche Übertragung auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person sowie,
3. vorbehaltlich der Nummern 1 und 2, der Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile.

## B. § 6 AStG

### 1. Würdigung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG

---

(Übliche) Würdigung der **tatbestandsmäßigen Voraussetzungen** im Falle des „echten“ Wegzugs:

- Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des (inländischen) Wohnsitzes  
(im Einzelfall ggf. gesonderte AO-rechtliche Problematik, hier unstreitig)
- B = unbeschränkt Steuerpflichtige gem. § 6 Abs. 2 AStG  
(beachte eigenständige Definition für unbeschränkt Steuerpflichtige)
  - natürliche Person
  - innerhalb der letzten 12 Jahre (= „Beobachtungszeitraum“) vor Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes gem. § 8 AO insgesamt mindestens 7 Jahre unbeschränkt ESt-pflichtig gem. § 1 Abs. 1 EStG (= Zeitraum der tatbestandsmäßigen Erfüllung der unbeschr. Steuerpflicht)
- Beteiligung an der B-GmbH = 100 % = Beteiligung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG

## **B. § 6 AStG**

### **1. Würdigung des § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG:**

---

#### **Im Raum stehende Rechtsfolgen:**

- Fiktive Veräußerung gem. § 17 Abs. 1 S. 1 EStG der Anteile an der B-GmbH:  
Ansatz des gemeinen Werts zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AStG)
- Veräußerungszeitpunkt: Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht  
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AStG)
- Auf Antrag: unverzinsliche Ratenzahlung (7 gleiche Jahresraten) der festgesetzten Steuer,  
i.d.R. nur gegen Sicherheiten, unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen  
(§ 6 Abs. 4 AStG)
- Möglichkeit des rückwirkenden Entfallens des Steueranspruchs im Falle einer Rückkehr nach  
Deutschland bei nur vorübergehender Abwesenheit (7 Jahre / ggf. bis zu 12 Jahre)  
(§ 6 Abs. 3 AStG)
- Im Fall der vorübergehenden Abwesenheit: Stundung für voraussichtlichen Zeitraum der  
vorübergehenden Abwesenheit ohne Ratenzahlung auf Antrag  
(§ 6 Abs. 4 Satz 7 AStG)

## B. § 6 AStG

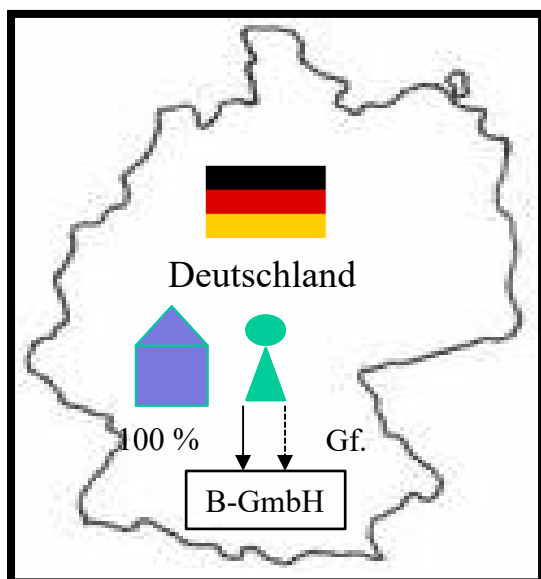
### 2. Subsidiarität

Sind wirklich alle tatbestandsmäßigen Voraussetzungen geprüft?

- „Vorbehaltlich der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungsteuergesetzes...“ vgl. auch AEASTG 2023, Rn. 73
- Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des (inländischen) Wohnsitzes
- B = unbeschränkt Steuerpflichtige gem. § 6 Abs. 2 AStG  
(beachte eigenständige Definition für unbeschränkt Steuerpflichtige)
  - natürliche Person
  - innerhalb der letzten 12 Jahre (= „Beobachtungszeitraum“) vor Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht durch Aufgabe des Wohnsitzes gem. § 8 AO insgesamt mindestens 7 Jahre unbeschränkt ESt-pflichtig gem. § 1 Abs. 1 EStG (= Zeitraum der tatbestandsmäßigen Erfüllung der unbeschr. Steuerpflicht)
- Beteiligung an der B-GmbH = 100 % = Beteiligung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG

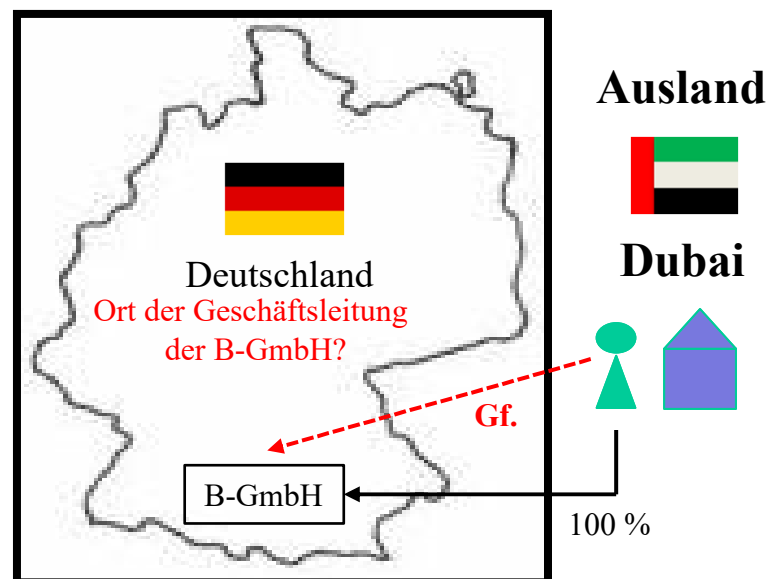
## B. § 6 AStG 2. Subsidiarität

vor Wegzug\*



Ausland

nach Wegzug\*



\* Aufgabe des inländischen Wohnsitzes u. gewöhnlichen Aufenthaltes

## B. § 6 AStG

### 2. Subsidiarität: Würdigung des § 17 Abs. 5 EStG

---

§ 6 Abs. 1 Satz 1 AStG:

„**Vorbehaltlich** der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, Körperschaftsteuergesetzes und Umwandlungssteuergesetzes....“

§ 17 Abs. 5 EStG:

„<sup>1</sup>Die Beschränkung oder der Ausschluss des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Fall der **Verlegung des Sitzes oder des Orts der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft in einen anderen Staat** stehen der Veräußerung der Anteile zum **gemeinen Wert gleich**.<sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen der Sitzverlegung einer Europäischen Gesellschaft nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 und der Sitzverlegung einer anderen Kapitalgesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.<sup>3</sup>In diesen Fällen ist der Gewinn aus einer späteren Veräußerung der Anteile ungeachtet der Bestimmungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der gleichen Art und Weise zu besteuern, wie die Veräußerung dieser Anteile zu besteuern gewesen wäre, wenn keine Sitzverlegung stattgefunden hätte.<sup>4</sup>§ 15 Absatz 1a Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

## B. § 6 AStG

### 2. Subsidiarität: Würdigung des § 17 Abs. 5 EStG

---

#### Lösungshinweis:

- Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung nach Dubai: § 10 AO maßgeblich.
- Gewinn aus der Veräußerung der Gesellschaftsanteile:  
beschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 4 i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG
- Keine Begrenzung durch ein DBA; DBA VAE ist zum 31.12.2021 außer Kraft getreten
- Kein Anwendungsfall des § 17 Abs. 5 EStG (**Gesellschafterebene**)
- **Es bleibt dabei: Wegzug nach Dubai = Anwendungsfall des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AStG**

## B. § 6 AStG

### 2. Subsidiarität: Würdigung des § 17 Abs. 5 EStG

---

#### Diskussionsfall zu § 17 Abs. 5 EStG:

Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung in einen Drittstaat mit DBA und mit Art. 13 Abs. 5 OECD-MA  
entsprechender Regelung

#### Lösungshinweise:

- Zielsetzung des § 17 Abs. 5 EStG: Sicherstellung dt. Besteuerungsrechts bei identitätswahrender Sitzverlegung (vgl. BR-Drs. 542/06 v. 11.08.06). § 17 Abs. 5 EStG stellt auf die Ansässigkeitsverlegung der KapGes ab. Aufgrund des Wegzugs der KapGes muss das dt. Besteuerungsrecht am Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen oder beschränkt werden (vgl. z. B. Gosch in Kirchhof/Seer/EStG, 25. Auflage, 3/2026, § 17 EStG, Rn. 143a; Stabold in H/H/R, EStG KStG, 323. Lieferung 1/2024, 1/2024, Rn. 191) → kein Anwendungsfall des § 17 Abs. 5 Satz 1 EStG
- A.A. zum Diskussionsfall z.B. Büttner, IStR 2024, 955 (958): Verlagerung des Ortes der Geschäftsleitung + Beschränkung bzw. Ausschluss des deutschen Besteuerungsrechts an den Gesellschaftsanteilen aufgrund der Art. 13 Abs. 5 DBAVerhGL

**B. § 6 AStG**

**3. Exkurs: Würdigung des § 12 Abs. 1 KStG**

---

# **Exkurs**

**Entstrickung gem. § 12 Abs. 1 KStG**

## B. § 6 AStG

### 4. Zusammenfassende Würdigung des Beispielsachverhaltes - § 6 Abs. 1 Satz 1 AStG

---

# Prüfung des § 6 AStG

in der aktuellen Fassung

## Besteuerung des Vermögenszuwachses

### Zusammenfassung:

- Wegzug von P. Beauty: tatbestandsmäßige Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 AStG = erfüllt (Anm: auch soweit TBM vorstehend nicht weiter erörtert wurden).
- Unerheblich, dass keine Beschränkung des dt. Besteuerungsrechts am Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung eintritt (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG, kein DBA)
- Fiktive Veräußerung der Beteiligung an der B-GmbH; V-Preis = gemeiner Wert
- Anwendung Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40 Buchst. c EStG

## **B. § 6 AStG**

### **6. Steuererhebung - § 6 Abs. 4 AStG**

---

Zurück zur  
**Prüfung des § 6 AStG**  
in der aktuellen Fassung

**Erhebung**  
der nach § 6 AStG festgesetzten ESt  
§ 6 Abs. 4 AStG

## B. § 6 AStG

### 6. Steuererhebung - § 6 Abs. 4 AStG

---

Grundsatz: Übliche Fälligkeit nach Festsetzung  
aber: Ratenzahlung möglich

Keine Differenzierung mehr zwischen EU-/EWR- und Drittstaaten-Fällen:  
„One-fits-all-Lösung“.

(Auf die EU-rechtliche Diskussion wird nachfolgend unter Tz. B.7 eingegangen.)

**B. § 6 AStG**

**7. EU-rechtliche Problematik**

---

# **EU-rechtliche Problematik**

hier: EuGH-Verfahren C-430/25 „Gena“

## B. § 6 AStG

### 7. EU-rechtliche Problematik

Anhängiges EuGH-Verfahren C-430/25 zur polnischen Wegzugsbesteuerung

(Quelle: infocuria.curia.europa.eu):

Vorlagefragen (verkürzte Darstellung):

1. Dürfen Wertsteigerungen einbezogen werden, die in einem Zeitraum entstanden sind, in dem die Person nicht im Wegzugsstaat ansässig war? →
2. Dürfen Verluste aus Vermögenswerten, deren Wert geringer geworden ist, von der Bemessungsgrundlage der Wegzugsbesteuerung ausgenommen werden? →
3. Ist die Zahlung der Steuer bis zur tatsächlichen Veräußerung der verschiedenen Vermögenswerte zu stunden? →

Ermittlung  
des V-Gewinns  
→ § 17 EStG

Sonderfall:  
V-Verlust

Erhebung  
der Steuer

Festsetzung der Wegzugsteuer ist unionsrechtlich zulässig  
(vgl. EuGH-Urteil vom 26.02.2019 - C-581/17, Rs. „Wächtler“)

**Wegzugsbesteuerung dem Grunde nach nicht durch Vorlagefragen in Zweifel gezogen!**

---

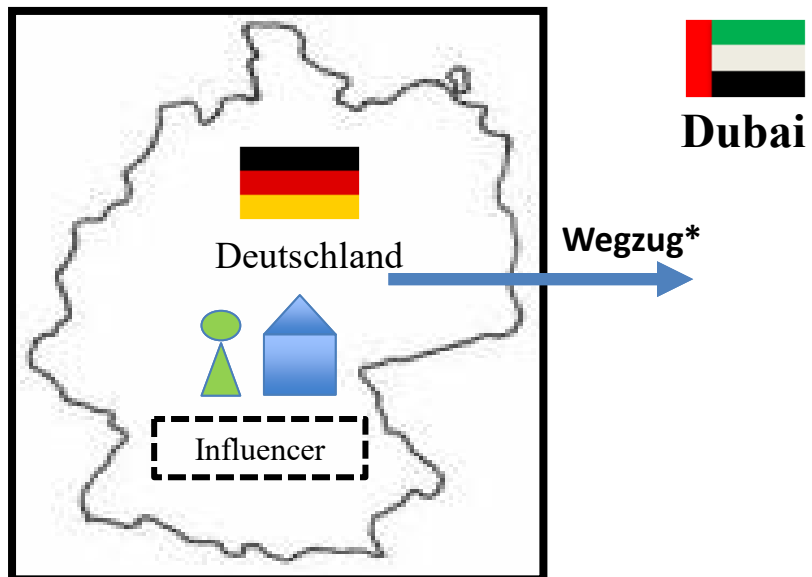
**C.**

**Verlagerung des Betriebs  
„Influencer“  
in das Ausland**

## C. Verlagerung des Betriebs

### 1. Grundsachverhalt (vgl. Folie 6)

---



## Verlagerung des Betriebs „Influencer“ in das Ausland

\* Aufgabe des inländischen  
Wohnsitzes u. gewöhn-  
lichen Aufenthaltes

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **2. Würdigung des § 16 Abs. 3a EStG**

---

- Art der von B erzielten Einkünfte:
  - Tätigkeit als Influencer\*in = regelmäßig gewerbliches Einzelunternehmen (§ 15 EStG)
  - Ggf. freiberufliche Tätigkeit (§ 18 EStG) bei künstlerischer oder schriftstellerischer Tätigkeit
- Nachfolgend wird von gewerblicher Tätigkeit (§ 15 EStG) ausgegangen.

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **2. Würdigung des § 16 Abs. 3a EStG**

---

Im Raum stehende Rechtsfolgen:

- Fiktive Aufgabe des Gewerbebetriebs i.S.d. § 16 Abs. 3a EStG
- Veräußerungszeitpunkt: Zeitpunkt des Ausschlusses bzw. der Beschränkung deutscher Besteuerungsrechte (i.d.R. Zeitpunkt der Verlegung des Betriebs ins Ausland)
- Bei Zuordnung zu einem Betriebsvermögen in einem anderen EU-/EWR-Staat:  
auf Antrag unverzinsliche Ratenzahlung (5 gleiche Jahresraten) der festgesetzten Steuer, i.d.R. nur gegen Sicherheiten, unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen (z.B. jährliche Anzeigepflicht)  
(§ 36 Abs. 5 EStG)
- Unterschied zu § 6 AStG: Betriebsvermögen wurde ins Ausland verlagert.
- Keine (personenbezogene) Rückkehrregelung oder Regelung bei vorübergehender Abwesenheit (ein wesentlicher Unterschied zu § 6 AStG).

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **2. Würdigung des § 16 Abs. 3a EStG**

---

Welche Wirtschaftsgüter sind z.B. zu beleuchten?

- Kommerzialisierbarer Teil der Persönlichkeitsrechte
  - Hinweis auf BFH-Urteil vom 12.06.2019 – X R 20/17, BStBl. II 2020, 3.
  - Kommerzialisierbarer Teil des Namensrechts einer natürlichen Person stellt ertragsteuerlich ein Wirtschaftsgut dar.
  - Kommerzialisierbarer Teil des Namensrechts ist kein bloßes Nutzungsrecht und daher einlagefähig.
  - Anm.: Praxisfragen bestehen regelmäßig insbesondere zum Einlagezeitpunkt und Einlagewert (soll hier nicht weiter beleuchtet werden).
- Anteile an der Beauty-GmbH, wenn diese (abweichend der SV-Vorgabe) zum Betriebsvermögen gehören.
- Weitere besonders werthaltige Wirtschaftsgüter?

## C. Verlagerung des Betriebs

### 2. Würdigung des § 16 Abs. 3a EStG

---

Ausschluss oder Beschränkung deutscher Besteuerungsrechte hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung sämtlicher Wirtschaftsgüter des Betriebs von B:

- Verlagerung des Gewerbebetriebes zusammen mit Aufgabe des (inländischen) Wohnsitzes  
Keine beschränkte Stpfl. gem. § 49 EStG hinsichtlich der **Veräußerungsgewinne**:  
Insbesondere mangels inländischer Betriebsstätte i.S.d. § 12 AO keine inländischen Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG
- Ausschluss des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des **Gewinns aus der Veräußerung** sämtlicher Wirtschaftsgüter des Betriebs von B  
(Anm.: kein anderes Ergebnis im DBA-Fall).

Beachte: Dubai ≠ EU-/EWR-Staat → Kein Stundungsantrag nach § 36 Abs. 5 EStG möglich

## C. Verlagerung des Betriebs

### 2. Würdigung des § 16 Abs. 3a EStG

---

#### Diskussionsfrage:

Steht § 2 Abs. 1 Satz 2 AStG einer Entstrickung mangels Beschränkung deutschen Steuerrechts entgegen?

(Hinweis: Zur erweitert beschränkten Steuerpflicht gem. § 2 AStG vgl. Tz. D.3)

*„Für Einkünfte der natürlichen Person, die weder durch deren ausländische Betriebsstätte noch durch deren in einem ausländischen Staat tätigen ständigen Vertreter erzielt werden, ist für die Anwendung dieser Vorschrift das Bestehen einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstätte der natürlichen Person anzunehmen, der solche Einkünfte zuzuordnen sind.“*

- Ergänzung des § 2 Abs. 1 AStG durch JStG 2009 als Reaktion auf Urteil des BFH vom 19.12.2007 – I R 19/06.
- Rechtsfolge: Fiktion einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstätte und Zuordnung von gewerblichen Einkünften zu dieser Betriebsstätte.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 AStG soll Einkünfte, die örtlich funktional keiner konkreten Betriebsstätte zuzuordnen sind, erfassen (vgl. BT-Drs. 16/10494 v. 07.10.2008, Seite 24 f.; vgl. auch AEASTG 2023, Rn. 19).
- Rechtsfolge ist auf die Anwendung des § 2 AStG beschränkt; vgl. z.B. Baßler in FWDS, AStR, § 2 AStG, Rn. 143.
- Würdigung des Beispielfalls nach hiesiger Auffassung: (ohnehin) Betriebsstätte in Dubai (vgl. Entwurf eines BMF-Schreibens zum Betriebsstättenbegriff, veröffentlicht 13.02.26, Rn. 149), in der „mediale“ Einkünfte erzielt werden.

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **3. Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte**

---

#### **Überlegung:**

B. überlässt die Persönlichkeitsechte der Beauty-GmbH und ist für diese als Influencerin im Angestelltenverhältnis statt als Einzelunternehmerin tätig. Durch die Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte an die Beauty-GmbH sollen die Persönlichkeitsrechte bei B verbleiben. Sodann verzieht B nach Dubai.

Steuerliche Folgerungen?

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **3. Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte**

---

#### **Rechtliche Würdigung:**

- Der kommerzialisierbare Teil des Persönlichkeitsrechts ist kein bloßes Nutzungsrecht, sondern stellt ertragsteuerlich ein immaterielles Wirtschaftsgut dar (vgl. BFH-Urteil vom 12.06.2019 - X R 20/17, Rn. 38).
- Die Namens- und Bildrechte können entgeltlich im Rahmen einer Vermietung überlassen werden (vgl. Schmitz, NWB 2025, 1993 [2004]).
- Ein Recht an einem Namen oder an einem Zeichen kann nach der BFH-Rechtsprechung auch wesentliche Betriebsgrundlage sein. Dies gilt auch dann, wenn das Recht am Namen nicht bilanzierungsfähig ist (vgl. BFH-Urteil vom 16.12.2009 – I R 97/08, Rn. 14).

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **3. Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte**

---

#### **Rechtliche Würdigung (Fortsetzung):**

- Die Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte an die Beauty-GmbH kann zu einer Betriebsaufspaltung führen:
  - B erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
  - Der kommerzialisierbare Teil der Persönlichkeitsrechte ist als Wirtschaftsgut (zunächst) der inländischen Betriebsstätte i.S.d. § 12 AO des Besitzunternehmens von B zuzuordnen.
  - Beteiligung an B-GmbH = Betriebsvermögen

**Anm.: Betriebsaufspaltung unabhängig von entgeltlicher oder unentgeltlicher Überlassung**

(vgl. EStH 2022 H 15.7 Abs. 5 “Beginn der sachlichen Verflechtung” mit Verweis auf BFH-Urteil vom 12.12.2007 – X R 17/05 –, BFHE 220, 107, BStBl. II 2008, 579)

## **C. Verlagerung des Betriebs**

### **3. Überlassung des kommerzialisierbaren Teils der Persönlichkeitsrechte**

---

#### **Rechtliche Würdigung (Fortsetzung):**

Folge bei Wegzug ins Ausland:

- Verlagerung des Besitzunternehmens ins Ausland.
- Es kommt zu einer Entstrickung nach § 16 Abs. 3a EStG (bzw. § 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 EStG), wenn der kommerzialisierbare Teil der Persönlichkeitsrechte einer ausländischen Betriebsstätte zugeordnet wird.
- Zudem Entstrickung der Beteiligung an der B-GmbH.

#### **Diskussionsfrage: Steht § 2 Abs. 1 Satz 2 AStG der vg. rechtlichen Würdigung entgegen?**

Das der Betriebsgesellschaft überlassene und damit die Betriebsaufspaltung begründende Wirtschaftsgut ist nach hier vertretener Auffassung der ausländischen Betriebsstätte des Besitzunternehmens funktional zuzuordnen – unabhängig von der evtl. Frage der „Wirkung“ des § 2 Abs. 1 S. 2 AStG. Die Nutzungsüberlassung erfolgt nunmehr von Dubai aus.

---

**D.**

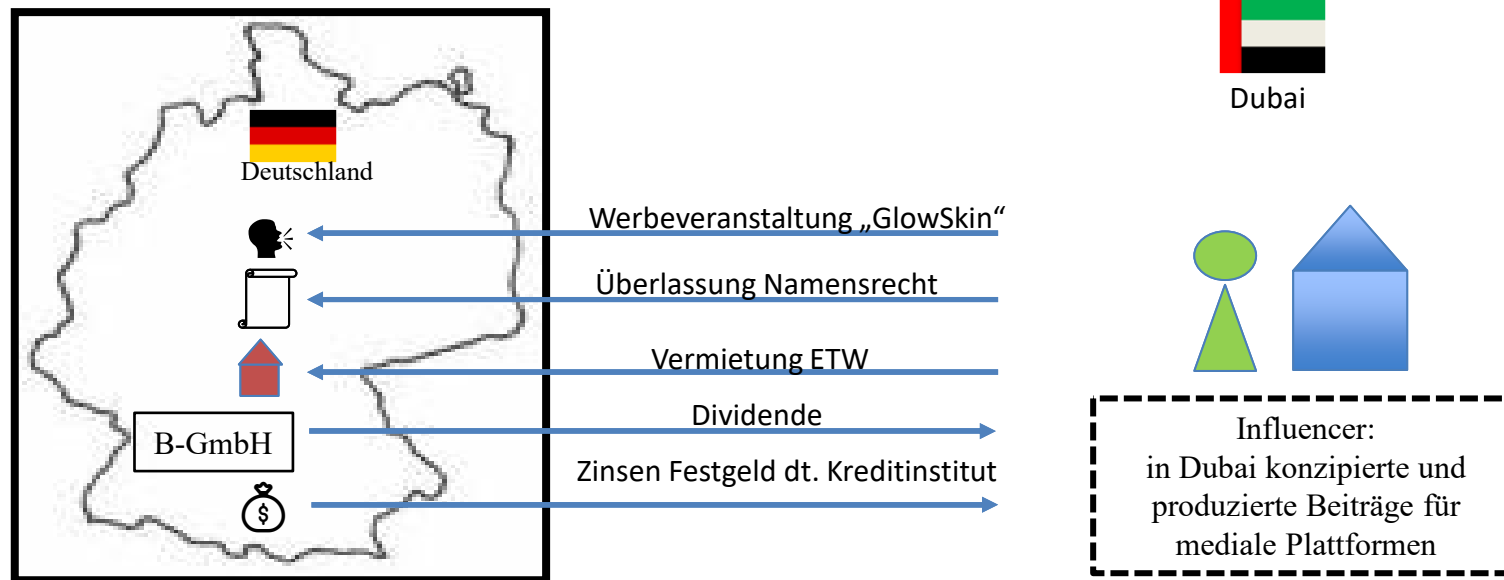
# **Beschränkte Steuerpflicht**

**(lediglich ausgewählte und punktuelle Hinweise;**

**keine vollständige Darstellung der in Betracht kommenden Problematik)**

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 1. Grundsachverhalt



## **D. Beschränkte Steuerpflicht**

### **2. Inländische Einkünfte und evtl. Steuerabzug**

---

#### **(Werbe-)Auftritt von B im Inland - unterhaltende Darbietung; B wohnhaft in Dubai**

Im Rahmen einer Werbeveranstaltung des deutschen Kosmetikherstellers GlowSkin tritt B in Düsseldorf auf. Sie bewirbt Produkte des Kosmetikherstellers, indem sie die Produkte im Rahmen eines unterhaltsamen Liveauftritts präsentiert.

#### **Rechtliche Würdigung im Hinblick auf beschränkte ESt-Pflicht:**

- Inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG durch im Inland ausgeübte unterhaltende Tätigkeit.
- Beachte: Steuerabzug gem. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG!
  - Abzugs- und Abführungsverpflichtet ist GlowSkin.
  - Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent der Einnahmen von B. Keine Anwendung des § 50a Abs. 3 EStG.
- Der Steuerabzug nach § 50a EStG hat (grds.) abgeltende Wirkung (§ 50 Abs. 2 S. 1 EStG).

## **D. Beschränkte Steuerpflicht**

### **2. Inländische Einkünfte und evtl. Steuerabzug**

---

#### **Überlassung von Namensrechten durch B; B wohnhaft in Dubai**

Aufgrund des Erfolgs der Werbeveranstaltung benennt GlowSkin ein neues Hautpflegeprodukt nach B. Für die Überlassung ihrer Namensrechte erhält B von GlowSkin eine monatlich abzurechnende Vergütung. Annahmegemäß sollen die Namensrechte notwendiges Betriebsvermögen von B darstellen.

#### **Rechtliche Würdigung:**

- Namens- und Bildrechte können entgeltlich im Rahmen einer Vermietung überlassen werden (vgl. Schmitz, NWB 2025, 1993 [2004]).
- Rechteüberlassung = inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa EStG
- Beachte: Steuerabzug gem. § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG.  
Abzugsverpflichtet ist GlowSkin (s. nachfolgende Folie).

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 2. Steuerabzug gem. § 50a EStG

---

Noch: Überlassung von Namensrechten durch B; B wohnhaft in Dubai

#### **Rechtliche Würdigung (Fortsetzung):**

- § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG: Vergütungen für die (grds. zeitlich befristete) Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten
  - Urheberrechte
  - Gewerbliche Schutzrechte
  - gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten (z. B. Plänen, Mustern und Verfahren)  
Hinweis z.B. auf BMF-Schreiben vom 25.11.2010, BStBl. I 2010, 1350, Tz. 2.1.3.2., sowie BFH-Urteil vom 13.10.2021 – I R 18/18, BStBl. II 2022, 376
- Der Steuerabzug beträgt 15 Prozent der Einnahmen von B. Keine Anwendung des § 50a Abs. 3 EStG.
- Der Steuerabzug nach § 50a EStG hat (grds.) abgeltende Wirkung (§ 50 Abs. 2 S. 1 EStG).

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 2. Inländische Einkünfte und evtl. Steuerabzug

---

#### Weitere Einkunftsquellen in Deutschland

- Vermietung ETW in Köln: inländische Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG
- Dividende B-GmbH: inl. Einkünfte gem. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG;  
KapESt-Abzug gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG,  
25 % der Kapitalerträge gem. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG,  
Abzugsverpflichtete = B-GmbH,  
Abgeltungswirkung gem. § 50 Abs. 2 EStG (vgl. hierzu auch Urteil des  
FG des Saarlandes vom 04.04.23 – 2 K 1405/19, EFG 2023, 1388)
- Zinsen Festgeld: keine inländischen Einkünfte mangels inländischer Absicherung des  
Kapitalvermögens
- Einkünfte aus Beiträgen  
„mediale Plattformen“ keine inländischen Einkünfte mangels gewerblicher Betriebsstätte in D

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG

---

**Beachte jedoch: Erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG !**

**Tatbestandsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 AStG:**

- In den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig: B ist seit dem 29.02.2001 unbeschränkt steuerpflichtig. ✓
- Als Deutsche: B ist laut SV-Vorgabe Deutsche. ✓
- In einem ausländischen Gebiet ansässig, in dem sie mit ihrem Einkommen nur einer niedrigen Besteuerung (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 AStG) unterliegt, oder in keinem ausländischen Gebiet ansässig: ✓  
Natürliche Personen zahlen in Dubai keine Einkommensteuer.
- Wesentliche wirtschaftliche Interessen in Deutschland (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 AStG): ✓  
100%-Beteiligung an der Beauty-GmbH mit Sitz in Köln.
- Hinweis auf Freigrenze gem. § 2 Abs. 1 S. 3 AStG: insges. beschränkt stpfl. Einkünfte > 16.500 € ?

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG

---

Noch: Erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG

#### Rechtsfolgen - Veranlagung:

- Einkommensteuerpflicht für sämtliche Einkünften, die bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte i.S.d. § 34d EStG wären:  
sog. erweiterten Inlandseinkünfte = inländische Einkünfte gem. § 49 EStG + sog. Zusatzeinkünfte
- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen:  
keine Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 2 EStG (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2 AStG)
- Einkünfte, die dem KapESt-Abzug unterlegen haben:
  - § 43 Abs. 5 EStG bleibt unberührt (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 3 AStG), d.h. grds. Abgeltungswirkung der KapESt
  - Keine Abgeltungswirkung u.a. in Fällen des § 32d Abs. 2 EStG (vgl. § 43 Abs. 5 S. 2 EStG).
  - Verweis auf § 43 Abs. 5 EStG eröffnet jedoch auch Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 4 oder 6 EStG und somit Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung  
(vgl. AEASTG 2023, Rn. 38; vgl. z. B. Wöhrle in BeckOK AStG, Mann/Staats, 15. Edition, Stand 01.03.26, Rn. 555).

## **D. Beschränkte Steuerpflicht**

### **3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG**

---

Noch: Erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG

#### **Rechtsfolgen - Veranlagung:**

- gewerbliche Einkünfte aus Beiträgen auf medialen Plattformen:
  - soweit funktional der Betriebsstätte in Dubai zuzuordnen = ausländische Einkünfte gem. § 34d Nr. 2 Buchst. a EStG  
(Anm.: im Beispielsfall angenommen)
  - im Übrigen: Zusatzeinkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 AStG  
(vgl. auch AEASTG 2023, Rn. 19)

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG

---

Noch: Erweitert beschränkte Steuerpflicht nach § 2 AStG

#### Rechtsfolgen - Progressionsvorbehalt:

- Besonderer Steuersatz (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 AStG):
  - Berücksichtigung **sämtlicher Welteinkünfte**;  
Hinweis: Hierzu gehören auch Einkünfte aus Influencer-Tätigkeit, die nicht als inländische Einkünfte bzw. als Zusatz-Einkünfte gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 AStG zu erfassen sind.
  - **Ausgenommen:** Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen (vgl. AEASTG 2023, Rn. 40).

#### Hinweise zur Freigrenze gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 EStG:

- Berücksichtigung aller beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte.
- Einbeziehung auch abgeltend besteuerte Einkünfte (vgl. AEASTG 2023, Rn. 20).

#### Hinweis zum Solidaritätszuschlag

Erweitert beschränkt Stpfl. unterliegen auch der Abgabepflicht nach dem SolZG (vgl. § 2 Nr. 2 SolZG).

## D. Beschränkte Steuerpflicht

### 3. Erweitert beschränkte Steuerpflicht gem. § 2 AStG

Rechtsfolgen – Stichwortartige Zusammenfassung Beispielsachverhalt:

Sachverhalt	§ 49 Abs. 1 EStG	„Zusatz“- Einkünfte	Veranlagung	Steuersatz
unterhaltende Darbietung	Nr. 2 Buchst. d		Erfassung	Erfassung
Namensrecht	Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa		Erfassung	Erfassung
Vermietung ETW	Nr. 6		Erfassung	Erfassung
Dividende	Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa		<ul style="list-style-type: none"> <li>in Abhängigkeit von KapESt-Einbehalt: grds. Abgeltung</li> <li>ggf. Antrag gem. § 32d Abs. 2 EStG</li> </ul>	in Abhängigkeit von Anwendung des Steuersatzes gem. § 32d Abs. 1 EStG
Festgeld	---	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>in Abhängigkeit von KapESt-Einbehalt: grds. Abgeltung</li> <li>ggf. Antrag auf Günstigerprüf.</li> </ul>	vglb. Dividende
Influencer-mediale Beiträge	---	nein	---	Erfassung

# Diskussion

---

Gelegenheit zur Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse!